



Liebe Leserin, Lieber Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Informationsdienst.

Heute übersenden wir Ihnen wieder unsere monatlichen Informationen zu den verschiedensten Themen rund um das Forderungsmanagement. Wünsche und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

Ihr Service-Team der  Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH.

## Themen dieser Ausgabe:

- **Risikomanagement:**  
So vermeiden Sie Forderungsausfall

- **Zwangsvollstreckung:**  
Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts

- **"Toter Briefkasten":**  
Wer Klagefrist deshalb versäumt ist selber schuld

- **ADF-NewsTicker:**  
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständischen Betrieb

Weitere News und Informationen finden Sie in unserem Info-Pool unter [www.adf-inkasso.de](http://www.adf-inkasso.de), in unserem Newsletter-Archiv finden Sie die vorherigen Ausgaben.

- **Risikomanagement:**  
So vermeiden Sie Forderungsausfall und bitten Kunden erfolgreich zur Kasse

**Wenn Firmen in die Insolvenz gehen, liegt dies neben Managementfehlern am häufigsten an Forderungsausfällen. Hier sind Tipps, wie Sie Fehler im Forderungsmanagement vermeiden.**

### **Bonität prüfen !!**

Das beste Mittel gegen Forderungsausfälle sind Informationen über die Bonität von Geschäftspartnern. Bereits bei der Angebotsabgabe, spätestens aber vor Abschluss des Liefer-Vertrages sollten Sie deshalb die Zahlungsfähigkeit Ihres Kunden genau unter die Lupe nehmen.

### **Wirtschaftsauskünfte nutzen**

Informationen über die Bonität oder Kreditwürdigkeit eines Partners bekommen Sie bei einer Wirtschafts-Auskunftei. Sie ermöglichen Ihnen eine sinnvolle Abstimmung der Zahlungsbedingungen ermöglichen. Darüber hinaus erhalten Sie wichtige Daten wie die korrekte Firmierung Ihres Kunden und beugen so späteren Rechnungs-Reklamationen vor.

Sie erhalten auch Informationen über die Gesellschafter und die Größe und das Alter des Unternehmens sowie weitere Daten, unter Umständen bis hin zur ausgewerteten Bilanz. Diese Daten ermöglichen Ihnen eine risikobewusste Einschätzung des Kunden und liefern Ihrem Vertrieb wertvolle Anhaltspunkte.

### **Auskunft nur bei "berechtigtem Interesse"**

Voraussetzung zum Bezug einer Wirtschaftsauskunft ist, dass Sie ein berechtigtes Interesse, z.B. als Geschäftspartner, haben. Ohne einem jährlichen Mitgliedsbeitrag und ohne eine Mindestabnahmeverpflichtung bieten wir kostet eine EuroScore® Kompakt Bonitätsprüfung / Firmenkurzauskunft 7,90 Euro und die EuroScore® Premium Bonitätsauskunft / Firmenvollauskunft 28,90 Euro diese inklusive eines einjährigen kostenlosen Update-Service (Monitoring) des Kunden.

Auch über Privatpersonen können heute bei Nachweis des berechtigten Interesses problemlos Auskünfte eingeholt werden. Im Konsumentenbereich sind die Kosten für die Bonitätsprüfung wesentlich geringer. Je nach Abfragevolumen erhalten Sie unterschiedliche EuroScore® Personenauskünfte zwischen 1,00 und 7,90 Euro.

### **Kunden im Auge behalten**

Beobachten Sie auch bestehende Beziehungen zu Kunden: Wer nimmt das ihm angebotene Skonto in Anspruch? Wer überschreitet häufiger das Zahlungsziel? Bei welchen Kunden wechselt häufig der Ansprechpartner, die Anschrift oder Bankverbindung? Achten Sie auf solche Warnsignale. Sie können auf Liquiditätsengpässe beim Kunden hinweisen.

Richten Sie für jeden Kunden einen festen Kreditrahmen ein, und stellen Sie im Unternehmen klare Regeln auf, wer höhere Limits verantworten darf. Schulen Sie Ihren Außendienst und die Buchhaltung für die Früherkennung von Kreditrisiken.





Kritisch sind z.B. hohe Lagerbestände, nicht ausgelastete Kapazitäten oder erhöhte Rabatte, Nachlässe und Sonderangebote, Scheckrückläufe oder unzustellbare Rechnungen.

Suchen Sie das direkte Gespräch mit dem Kunden: Wie schätzt er selbst seine momentane Geschäftslage ein, wer sind seine Wettbewerber, wie reagiert er auf Konkurrenz? Welche Preispolitik fährt er? Hat er selbst eine gut strukturierte Buchhaltung und kompetente Ansprechpartner?

### **Missverständnisse ausschließen**

Ungenauie Liefer- und Zahlungsbedingungen werden von Schuldern gerne genutzt, um später oder gar nicht zu zahlen. Achten Sie deshalb auf präzise Vertragsformulierungen und einwandfreie Rechnungen, in denen die erbrachten Leistungen und vereinbarten Preise korrekt und vollständig aufgeführt sind.

Geben Sie den Zahlungstermin eindeutig an. So wird der Kunde – sofern es sich um ein Unternehmen handelt – mit Ablauf des genannten Tages automatisch in Verzug gesetzt. Schreiben Sie Bank- und Konto-Nummer, auf die Sie den Zahlungseingang erwarten, groß in den Text der Rechnung.

Sorgen Sie auch dafür, dass Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Verträge aktuellen Gesetzen entsprechen. Lassen Sie sie gegebenenfalls durch einen Anwalt prüfen.

### **Liefern Sie unter Eigentumsvorbehalt**

Vereinbaren Sie unbedingt Eigentumsvorbehalt oder sogar verlängerten Eigentumsvorbehalt und kennzeichnen Sie Ihre Ware eindeutig mit Seriennummern. So können Sie Ihren Kunden notfalls gerichtlich zwingen, unbezahlte Ware oder den Erlös aus dem Weiterverkauf herauszugeben. Achten Sie dabei auf Klauseln in den AGB Ihres Kunden, die Ihrem Eigentumsvorbehalt entgegenstehen.

Stellen Sie den Ausgang und den Erhalt der Ware durch Belege sicher. Klären Sie schnell und verbindlich alle eventuellen Reklamationen.

### **Rechtzeitig und richtig mahnen**

Seit 2002 gibt es das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen. Es besagt unter anderem - dass der Schuldner auch ohne ausdrückliche Mahnung 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung bzw. 30 Tage nach dem genannten Fälligkeitsdatum automatisch in Verzug kommt. Dann können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent im B2C Geschäft und acht Prozent im B2B Bereich über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden.

Um Ihren Zahlungsanspruch zu realisieren, sollten Sie Ihren Kunden dennoch an den Ausgleich Ihrer fälligen Rechnungen erinnern. Schicken Sie dem Schuldner zunächst ein höfliches Erinnerungsschreiben – jeder vergisst einmal etwas. Setzen Sie ihm aber eine Frist von maximal fünf bis zehn Tagen zur Zahlung.

### **Persönliches Gespräch oft besser als Brief**

Sollte er auch dann nicht zahlen, hilft danach ein klarendes Telefonat. Ein freundliches aber bestimmtes Gespräch ist Erfolg versprechender als jeder Brief.

Bleibt auch nach der ersten Mahnung und dem Telefonat eine Reaktion des Schuldners aus, geben Sie die Forderung an Ihren Inkassopartner ADF ab oder schalten Ihren Anwalt ein.

### **Zwangsvollstreckung:**

Schlechtere Zeiten für Schuldner - Zwangsvollstreckungsrecht wurde modernisiert

Gerichtsvollzieher können künftig erstmals von dritter Seite Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldern erhalten, damit sie titulierte Forderungen erfolgreich beitreiben können. Auch die Internetversteigerung von gepfändeten Gegenständen kommt.

Mit den verbesserten Informationsmöglichkeiten für Gläubiger können vollstreckbare Zahlungsansprüche effektiver durchgesetzt werden, wenn der Schuldner - entgegen seiner gesetzlichen Pflicht - falsche oder gar keine Angaben zu seinem Vermögen macht. Gerichtsvollzieher können im Auftrag des Gläubigers künftig zum Beispiel herausfinden, wo der Schuldner Konten oder Depots führt. Durch eine Anfrage beim Rentenversicherungsträger kann der Gerichtsvollzieher erfahren, ob und wo ein Arbeitsverhältnis besteht.

### **Im Einzelnen:**

#### **Sachauklärung in der Zwangsvollstreckung**

Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger werden an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestellt. Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung, d.h. der Pfändung von beweglichen Gegenständen im Eigentum des Schuldners





vorangegangen ist. Gibt der Schuldner die Vermögensauskunft nicht ab oder ist nach dem Inhalt der Auskunft eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher künftig befugt, Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen. Auf der Grundlage dieser Informationen kann der Gläubiger dann öfter erfolgreich vollstrecken, zum Beispiel durch eine Pfändung von Lohn oder Kontoguthaben des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht oder durch Pfändung eines auf den Schuldner zugelassenen Kraftfahrzeuges durch den Gerichtsvollzieher.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung (bisher: "eidesstattliche Versicherung") und die Verwaltung der Informationen modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners (Vermögensverzeichnis) soll zukünftig in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet werden. Bislang geschah dies in der Regel bei den jeweiligen örtlichen Amtsgerichten. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Auskunftsstelle. Zugriff auf die Datenbank haben Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen wie die Strafverfolgungsbehörden.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den Amtsgerichten, in dem zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Schuldner dokumentiert werden, soll künftig durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register geführt werden. Die Einsicht ist nach wie vor jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, z.B. für Zwecke der Zwangsvollstreckung oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Vermieter und Handwerker können sich also künftig zentral Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potentiellen Vertragspartner verschaffen.

## **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung**

Bislang ist die Versteigerung von sogenannten beweglichen Sachen - zum Beispiel von Möbeln und elektronischen Geräten - in der Zivilprozessordnung als Präsenzversteigerung vor Ort durch den Gerichtsvollzieher vorgesehen. Die dafür notwendige Anwesenheit von Versteigerer und Bieter ist umständlich und verursacht nicht zuletzt wegen der Anreise teilweise hohe Kosten. Der Gerichtsvollzieher kann die gepfändeten Sachen auf andere Art - etwa über das Internet - nur versteigern, wenn der Gläubiger oder der Schuldner dies beantragen. Das ist aufwändig und unpraktikabel. Künftig soll die Versteigerung beweglicher Sachen ohne Weiteres im Internet erfolgen können und als gesetzlicher Regelfall neben der Präsenzversteigerung etabliert werden. Dadurch soll ein anwenderfreundliches und unbürokratisches Verfahren ermöglicht werden.

Quelle: BMJ

### **"Toter Briefkasten":**

Briefkasten ohne Namen - wer Klagefrist deshalb versäumt ist selber schuld

Wer seinen Briefkasten nicht mit seinem Namen kenntlich macht und deshalb nicht rechtzeitig Klage erhebt, hat dies schulhaft versäumt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird in diesem Fall nicht gewährt. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.

Ein Mann aus dem Landkreis Groß-Gerau beantragte Sozialhilfe. Da er die erforderlichen Beweismittel zur Überprüfung der Hilfebedürftigkeit nicht vorgelegt habe, wurde sein Antrag abgelehnt. Der Prozessbevollmächtigte schickte seinem 44-jährigen Mandanten den Widerspruchsbescheid noch innerhalb der Klagefrist mit der Anfrage, ob Klage erhoben werden solle. Der Mann aus Südhessen meldete sich jedoch erst Monate später bei seinem Anwalt, um sich nach dem Sachstand zu erkundigen. Da mittlerweile die Klagefrist abgelaufen war, beantragte der Anwalt beim Sozialgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sein Mandant habe den Widerspruchsbescheid nicht erhalten, obwohl er an seinem Hausbriefkasten einen Vermerk angebracht habe, dass sämtliche Post an sein Postfach weiterzuleiten sei. Dies sei in den vergangenen Jahren auch so geschehen. Nur in wenigen Fällen sei seine Post einem falschen Postfach zugeordnet worden. Ihn treffe daher kein Verschulden daran, dass das Schreiben auf dem Postweg verlorengegangen sei.

Die Richter beider Instanzen lehnten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedoch ab. Diese werde nur dann gewährt, wenn jemand ohne Verschulden verhindert gewesen sei, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Dies sei hier nicht der Fall. Der Kläger habe selbst eingeräumt, dass sich am Eingangstor der Hofeinfahrt sein Name weder an der Klingel noch am Briefkasten befunden habe. Auf dem Briefkasten sei lediglich der Name der vom Kläger betriebenen Firma angebracht. Der Firmenname enthalte jedoch nicht den Namen des Klägers. Auch der am Briefkasten angebrachte Hinweis des Klägers, die Post möge an sein Postfach weitergeleitet werden, ist nach Ansicht der Richter nicht ausreichend. Denn ein Postzusteller sei nicht verpflichtet, Post unentgeltlich an ein Postfach weiterzuleiten. Einen kostenpflichtigen Nachsendeauftrag habe der Kläger nicht gestellt. Zudem habe der Kläger mit der Zusendung des Widerspruchsbescheids rechnen müssen. Schließlich habe er eine entsprechende Niederschrift erhalten, aus welcher hervorgehe, dass dem Widerspruch voraussichtlich nicht stattgegeben werde.

Quelle: Hessisches Landessozialgericht, L 6 SO 78/07





## ■ Ticker ■ Ticker ■ Ticker ■ Ticker

### ■ **Zweitwohnsteuer für Wohnwagen**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Erhebung einer Zweitwohnsteuer auf einen Wohnwagen zulässig sein kann. Das gilt nach Ansicht der Verwaltungsrichter jedenfalls bei Dauercampern.

Im zugrundeliegenden Fall sollte für Campingmobile 40 Euro Zweitwohnsteuer erhoben werden, wenn sie länger als drei Monate pro Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich von ihrem Standort fortbewegt werden.

*BayVerwGH, AZ: Vf. 17-VII-08*

### ■ **Trotz Insolvenzreife ausbezahlte Arbeitsvergütung**

Ein Insolvenzverwalter kann von einem Arbeitnehmer eines in Insolvenz geratenen Unternehmens trotz bereits vorliegender Überschuldung ausbezahlte Vergütung zurückverlangen, wenn der Empfänger von der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Kenntnis hatte.

Weiß ein Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber in der Krise noch Zahlungen auf rückständige Lohnforderungen erbringt, dass der Arbeitgeber außerdem noch anderen Arbeitnehmern Lohn schuldig ist, rechtfertigt allein diese Kenntnis jedoch noch nicht den zwingenden Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung des Arbeitgebers. Fehlt dem Mitarbeiter ein Einblick in die Liquiditäts- oder Zahlungslage des Unternehmens, trifft ihn in der ihm bekannten Krise insoweit auch keine Erkundigungspflicht. Erhält er unter diesen Gegebenheiten Vergütungszahlungen des Arbeitgebers, muss er diese nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zurückzahlen.

*Quelle: BGH, AZ: IX ZR 62/08*

### ■ **Grundstückserben haften für Altlasten**

Werden auf einem Grundstück umweltgefährdende Altlasten (Auto- und Industriebatterien, Altölfässer sowie Platten aus Asbestzement) festgestellt, kann die zuständige Behörde die sofortige Beseitigung verlangen. Ist der Grundstückseigentümer verstorben, trifft diese Verpflichtung die Erben. Sie haften insoweit als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die Behörde von jedem einzelnen Miterben die Beseitigung der umweltschädlichen Gegenstände und bei Nichtbefolgen der Aufforderung die Erstattung der Kosten für eine Ersatzvornahme verlangen kann. Die Haftung jedes einzelnen Miterben ist z.B. dann von Bedeutung, wenn sich - wie hier - die anderen Miterben im Ausland aufhalten.

*Quelle: VG Mainz, AZ: 3 L 175/09.MZ*

### ■ **Auswirkung der Quotenhaftung von GbR-Gesellschaftern bei Bankkredit**

Die Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) können ihre Haftung nach außen hin nur dann wirksam beschränken, wenn dies dem Geschäftspartner vor Abschluss des Vertrags bekannt gegeben wurde. Ist einer kreditgebenden Bank der Gesellschaftsvertrag einer GbR bekannt, wonach die Gesellschafter nur quotal entsprechend ihrer kapitalmäßigen Beteiligung haften, so hat sie sich an diese Haftungsbeschränkung zu halten, wenn sie einen einzelnen Gesellschafter in Anspruch nehmen will.

Die Höhe der Haftung des einzelnen Schuldners bemisst sich bei einer solchen Haftungsbeschränkung nur auf die Quote hinsichtlich der noch offenen Restforderung der Bank gegenüber der GbR. Quotale Haftung bedeutet daher nicht, dass die Quote sich auf die anfängliche Darlehensschuld bezieht und trotz Teilzahlungen der GbR auf diese Summe gleichsam fixiert bleibt.

Hinweis: Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Aktenzeichen des Bundesgerichtshofs lautet XI ZR 365/08.

*Quelle: KG Berlin, AZ: 4 U 12/07*

### ■ **Schadensersatz für entgangenen Betriebsausflug?**

Weil er aufgrund eines Verkehrsunfalls nicht an einem Betriebsausflug teilnehmen konnte, verlangte ein Rechtsanwalt vom Unfallverursacher dafür Schadensersatz. Das Oberlandesgericht Oldenburg wies aber jetzt seine Klage ab und entschied, dass ein entgangener Betriebsausflug nicht als Vermögensschaden geltend gemacht werden kann.

Denn bei dem Betriebsausflug handelt es sich um Freizeit, die allenfalls bei der Zumessung von Schmerzensgeld berücksichtigt werden kann.

*Quelle: OLG Oldenburg, AZ: 5 U 34/07*

